STADTVERWALTUNG ZITTAU
Bearbeiter: OB / Herr Haymann
Einreicher: Oberbürgermeister

Sitzungsdrucksache-Nr.: 168/2015
Erstellungsdatum: 25.08.2015
Status: öffentlich

I N F O R M A T I O N S V O R L A G E

Information zur überörtlichen Prüfung der Großen Kreisstadt Zittau - Haushalts- und Wirtschaftsführung in den Jahren 2007 bis 2012

Beratungsfolge	Termin	Behandlung	Abstimmung			
			anwesend	ja	nein	enthalten
Verwaltungs- und Finanzausschuss	10.09.2015	Information	vertagt			
Verwaltungs- und Finanzausschuss	24.09.2015	Information	zurückverwiesen			
Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau	24.09.2015	Information	vertagt			
Verwaltungs- und Finanzausschuss	08.10.2015	Information				
Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau	22.10.2015	Information				

Gesetzliche Grundlage:	
Bereits gefasste Beschlüsse	
Aufzuhebende Beschlüsse	

Finanzielle Auswirkungen / Deckungsnachweis:

gezeichnet
Zenker
Oberbürgermeister

Sachverhalt:

Das Staatliche Rechnungsprüfungsamt Löbau hat im Auftrag des Sächsischen Rechnungshofes gemäß §§ 108, 109 SächsGemO und §§ 13, 14 RHG die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Großen Kreisstadt Zittau in den Haushaltsjahren 2007 bis 2012 geprüft.
Die örtlichen Erhebungen fanden vom 17.02.2014 bis 10.04.2014 und das abschließende Gespräch am 15.10.2014 statt. Beim abschließenden Gespräch war eine Vertreterin der Rechtsaufsichtsbehörde anwesend.

Die Große Kreisstadt Zittau hat auch ohne ausdrücklichen Hinweis alle in Frage kommenden Ansprüche auf Schadensersatz, Rückforderung, Inanspruchnahme von Versicherungen und dergleichen zu prüfen.

Hat die überörtliche Prüfung keine wesentlichen Beanstandungen ergeben oder sind diese erledigt, bestätigt die Rechtsaufsicht t der Gemeinde den Abschluss der Prüfung.

Der Prüfungsbericht ist innerhalb von sechs Monaten nach Erhalt dem Stadtrat vorzulegen (3 109 Abs. 4 Satz 2 SächsGemO). Über dessen Inhalt ist in öffentlicher Sitzung zu beraten, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner eine nichtöffentliche Verhandlung erfordern (3 37 Abs. 1 Satz 1 SächsGemO)